

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.05.2022

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-30/21

**Nummer:**

**Z-43.12-482**

**Geltungsdauer**

vom: **9. Mai 2022**

bis: **9. Mai 2027**

**Antragsteller:**

**Frey & Sohn Kaminwerk GmbH**

Heinkelstraße 23

71384 Weinstadt-Beutelsbach

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Raumluftunabhängige Feuerstätte für feste Brennstoffe mit der Bezeichnung "Frey Fossfire  
Sistemo" zum Anschluss an darüber oder seitlich angeordnete Luft-Abgas-Schornsteine**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/  
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist die raumluftunabhängige Feuerstätte (Kaminofen) mit der Bezeichnung "Frey Fossfire Sitemo" mit einer Nennwärmeleistung von 5,2 kW für den Brennstoff Scheitholz. Die raumluftunabhängige Feuerstätte besteht aus einem Schachtelement aus Splittbeton, einem Einschubrahmen für den Heizeinsatz, der Auflagerplatte sowie den Verbindungsleitungen für die Verbrennungsluft und das Abgas. Die Feuerstätte kann statische Lasten aufnehmen und wird als Fertigteil hergestellt, transportiert und montiert. Die Merkmale der Feuerstätte sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Bezeichnungen und Merkmale der Feuerstätte

Feuerstätten- bezeichnung	Nennwärmeleistung	Abgastemperatur	Abgasmassstrom	Notw. Förderdruck	CO <sub>2</sub> -Gehalt	Verbrennungsluft- volumenstrom	Abstand				
							seitlich	hinten	vorn	unten	oben
	kW	°C	g/s	Pa	%	m <sup>3</sup> /h	cm				
	5,2	193	6,3	12	6,7	17	10	0 <sup>(a)</sup> 5 <sup>(b)</sup>	100	-	225 <sup>(c)</sup>

- (a) gilt für Feuerstätte mit integrierter Rückwanddämmung,  
(b) gilt für Feuerstätte ohne integrierter Rückwanddämmung  
(c) von Unterkante Feuerstätte

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile der Feuerstätte. Die Feuerstätte entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC<sub>41x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

Nicht zum Regelungsgegenstand dieser Zulassung gehören die seitlichen oder darüber angeordneten Luft-Abgas-Schornsteine.

<sup>1</sup> Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -  
Typ FC<sub>41x</sub>

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)  
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte gemäß Abschnitt 1 muss dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den in Tabelle 2 genannten Prüfberichten sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

Tabelle 2: Übersicht und Zuordnung der Prüfberichte

Nr.	Feuerstättenbezeichnung	Prüfstelle	Prüfberichtsnummer
a	Frey Fossfire Sistema	TÜV SÜD Industrie Service GmbH	W-O 1578-00/21

Die raumluftunabhängige Feuerstätte mit einem Gewicht von ca. 1000 kg besteht aus einem Schachtelement aus Splittbeton, Einschubrahmen für den Heizeinsatz und die Revisionsöffnung, der Auflagerplatte sowie den Verbindungsleitungen für die Verbrennungsluft und das Abgas.

Das Schachtelement wird als Fertigteil aus Leichtbeton mit Ziegelsplittanteilen hergestellt. Es ist mit einer biegesteifen Bewehrung ausgeführt, welches die Lasten beim Transport als auch für den Betrieb aufnimmt. Es hat eine Baulänge (Höhe) von 2520 mm, eine Breite von 660 mm und eine Tiefe von 680 mm sowie eine Wanddicke von 80 mm. Im Schachtelement sind auf der Frontseite zwei Öffnungen mit einer Breite von 380 mm ausgespart, welche die Einbaurahmen aus Stahlblech aufnehmen. Der untere Einbaurahmen nimmt den Heizeinsatz auf. Der obere Einbaurahmen ermöglicht die Montage der Verbindungen zwischen

- dem Luftschacht und dem Verbrennungsluftstutzen des Heizeinsatzes sowie
- dem Abgasschacht und dem Rauchgasstutzen.

Der Einbaurahmen wird mit einer Revisionstür verschlossen.

Der Heizeinsatz besteht aus Stahlblech mit Feuerraumauskleidungen und Heizgasumlenkung aus keramischen feuerfestem Material Typ Thermotte HT. Im Feuerraumboden aus v.g. Material befindet sich ein Planrost aus Gusseisen. Die Front des Heizeinsatzes ist durch eine selbstschließende Feuerraumtür mit Sichtscheibe verschlossen. Unterhalb des Planrosts befindet sich ein Aschekasten mit ca. 5 dm<sup>3</sup> Fassungsvermögen.

Zur Herstellung der Verbindungsleitungen werden starre Systemabgasanlagenbauteile nach DIN EN 1856-1<sup>2</sup> mit einer abgasseitigen Nennweite von DN 150 und verbrennungsluftseitigen Nennweite von DN 100 verwendet. Die Verbrennungsluftleitung ist mit Mineralwolle gegen Erwärmung gedämmt.

Die Konvektionsluft tritt unterhalb der Feuerraumtür in das Fertigteil ein, umströmt den Heizeinsatz und tritt oberhalb des Heizeinsatzes durch Schlitze in der Reinigungsöffnung wieder aus.

Die Auflagerplatte oberhalb des Heizeinsatzes dient der Aufnahme möglicher statischer Traglasten und verteilt diese in die Wände des Fertigteilelements. Oberhalb der Auflagerplatte darf ein Luft-Abgas-Schornstein errichtet werden. D.h. es werden Formsteine, welche den Verbrennungsluftschacht mit daneben liegendem Abgasschacht beinhalten, auf die Platte gesetzt und zwar als Montage oder Fertigteilausführung.

Optional kann der hintere Bereich mit einer zusätzlichen 50 mm dicken Wärmedämmung ausgeführt werden, damit reduzieren sich die rückseitigen Abstände zu brennbaren Baustoffen siehe Tabelle 1.

Am Fertigteil sind entsprechende Montage- und Transportsicherungen anzubringen.

<sup>2</sup> DIN EN 1856-1:2009-09 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren  $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$  im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,05 Vol.-% bzw. 500 ppm bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 2.1 herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Herstellung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),

- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m<sup>3</sup>/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Bedienungsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung

Für die Errichtung der Feuerstätte gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN V 18160-1<sup>3</sup> sowie die Allgemeine Anleitung des Herstellers.

Die Feuerstätte muss auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden, welcher mindestens das Gewicht der Feuerstätte ca. 1000 kg plus ggf. das Gewicht des Schornsteins ca. 135 kg/stgdm trägt. Das Fertigteil weist Abmessungen von 660 mm x 680 mm auf. Die Aussparungen in Decken müssen in alle Richtungen 50 mm größer sein. Das Fertigteil ist ca. 50 mm in den Deckenaufbau einzubinden, dabei dürfen keine Kräfte in die Decken eingeleitet werden, d.h. eine Längenänderung durch thermische Ausdehnung ist bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand  $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$  beträgt, muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom entsprechend den Werten der Tabelle 1 im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgaschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

#### 3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Feuerstättenkennwerte gemäß den Angaben der Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1<sup>4</sup> zu führen.

Für den Standsicherheitsnachweis der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1<sup>3</sup>, Abschnitt 13.

#### 3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

<sup>3</sup> DIN V 18160-1:2006-01

<sup>4</sup> DIN EN 13384-1

Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung: Ausgabe 2006-01

Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09

Der Feuerstättenabschnitt ist dicht mit den Abgasanlagenabschnitten zu verbinden. Die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung der Verbindungsleitungen berücksichtigen.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung**

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes, trockenes Scheitholz verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Ronny Schmidt  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Rolle

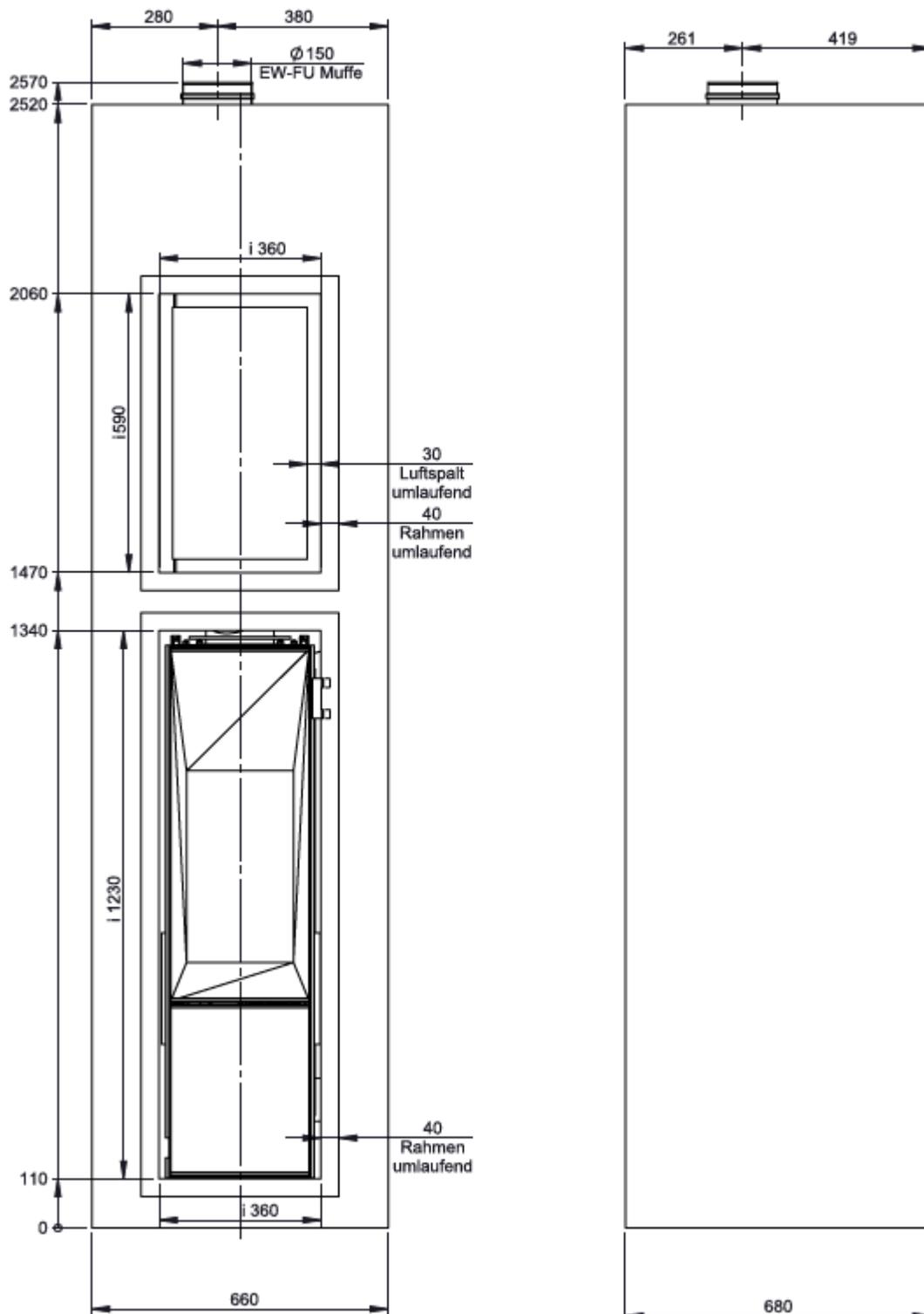


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-482

Raumluftunabhängige Feuerstätte für feste Brennstoffe mit der Bezeichnung "Frey Fossfire Sistemò" zum Anschluss an darüber oder seitlich angeordnete Luft-Abgas-

Fertigteil Darstellung in 3D

Anlage 1

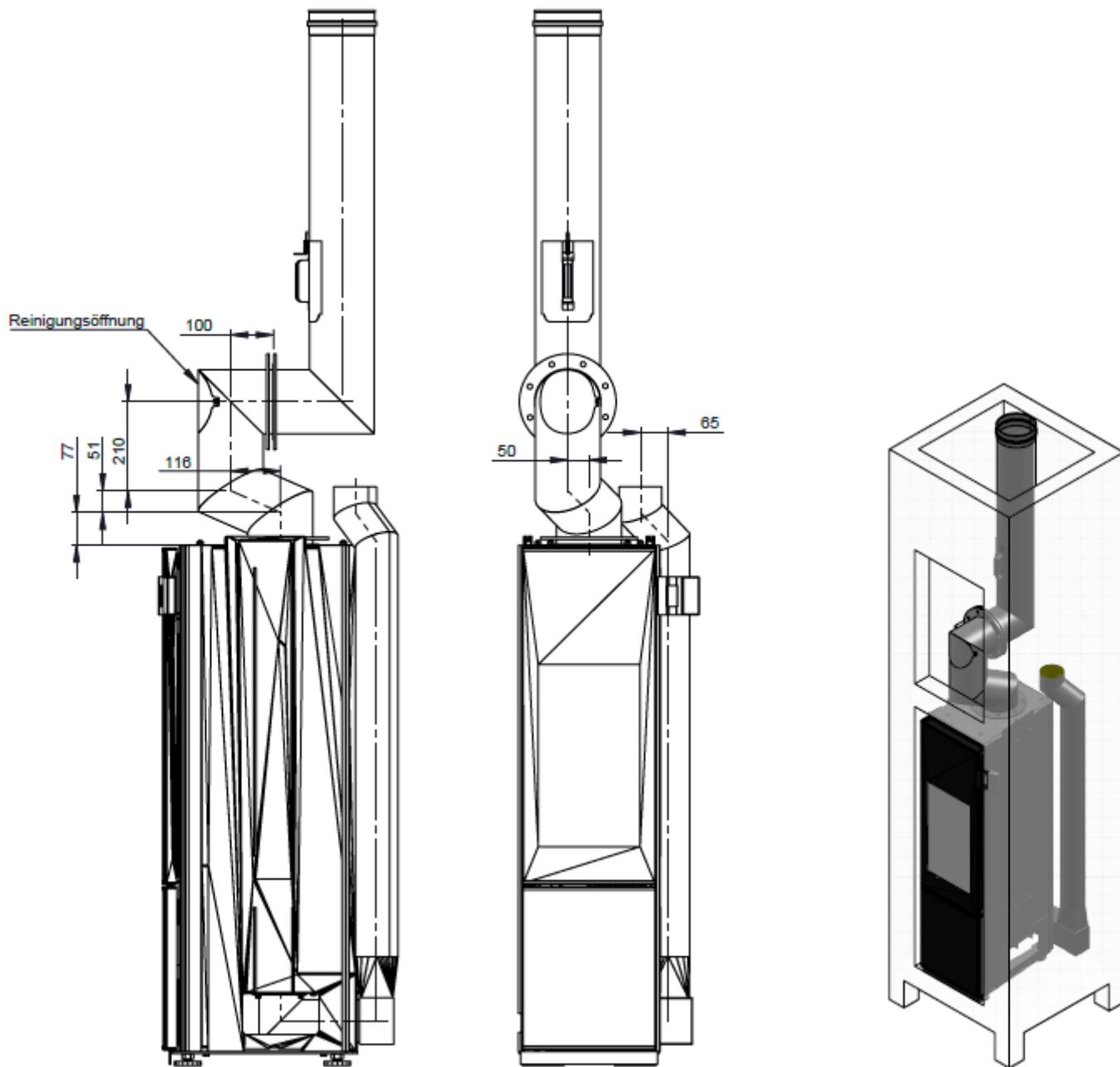


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-482

Raumluftunabhängige Feuerstätte für feste Brennstoffe mit der Bezeichnung "Frey Fossfire Sistema" zum Anschluss an darüber oder seitlich angeordnete Luft-Abgas-

Fertigteil Front und Seitenansicht Maße

Anlage 2

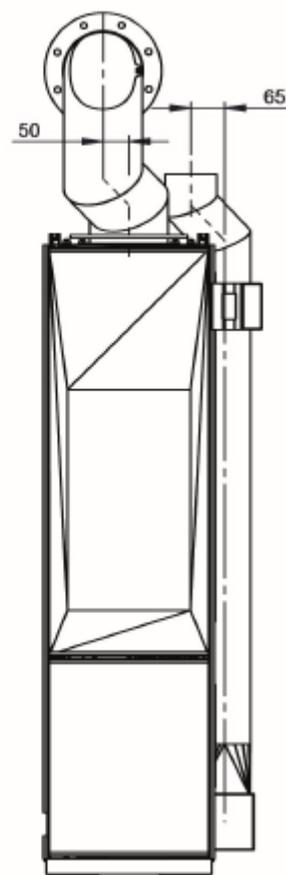
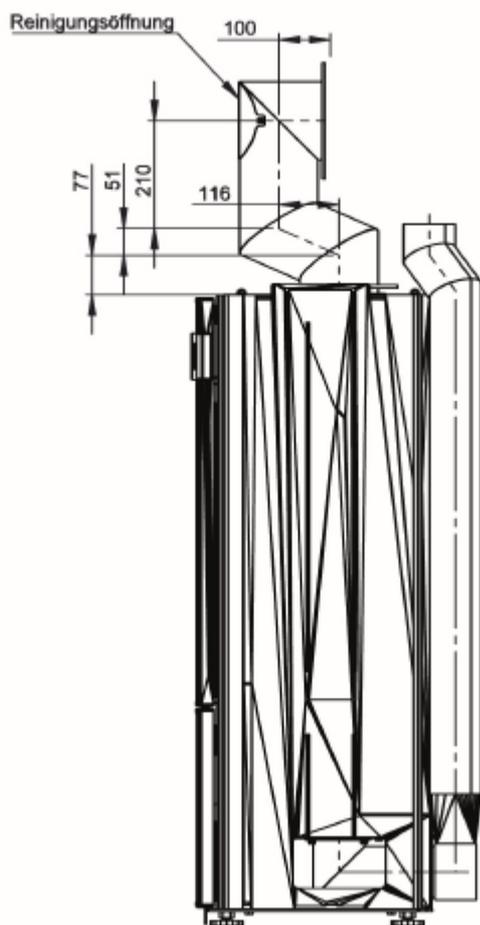


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-482

Raumluftunabhängige Feuerstätte für feste Brennstoffe mit der Bezeichnung "Frey Fossfire Systemo" zum Anschluss an darüber oder seitlich angeordnete Luft-Abgas-

Heizeinsatz mit Verbrennungsluftführung und Abgasweg für darüber liegende Luft-Abgas-Schornsteine

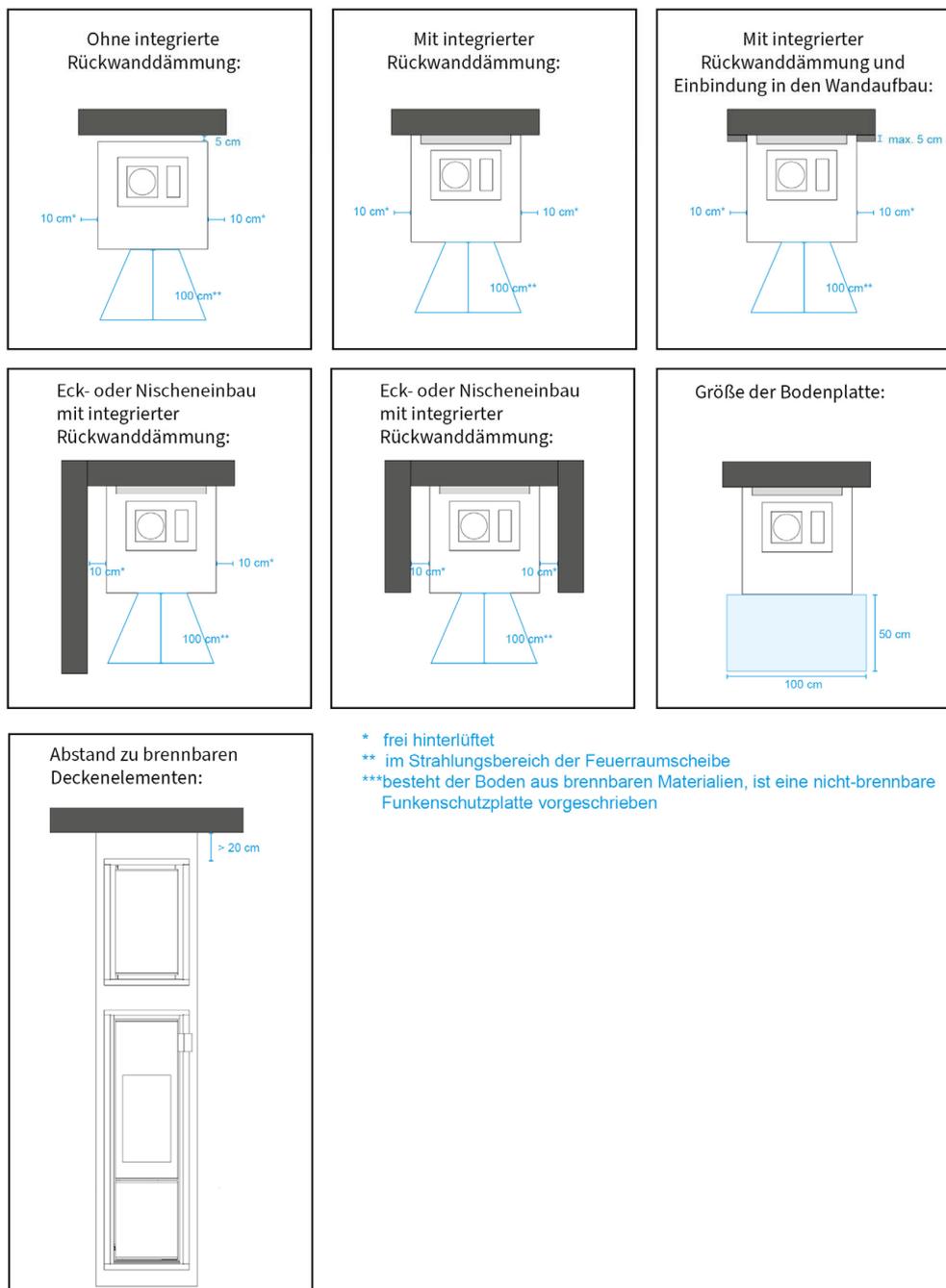
Anlage 3



Raumluftunabhängige Feuerstätte für feste Brennstoffe mit der Bezeichnung "Frey Fossfire Systemo" zum Anschluss an darüber oder seitlich angeordnete Luft-Abgas-

Heizeinsatz mit Verbrennungsluftführung und Abgasweg für daneben liegende Luft-Abgas-Schornsteine

Anlage 4



Raumlufunabhängige Feuerstätte für feste Brennstoffe mit der Bezeichnung "Frey Fossfire Systemo" zum Anschluss an darüber oder seitlich angeordnete Luft-Abgas-

Sicherheitsabstände

Anlage 5